

HOCHSCHULE ANHALT

ORDNUNG ZUR BEAUFTRAGUNG VON SENIORPROFESSOREN (SENIORPROFESSOREN-ORDNUNG)

Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt vom 30.03.2022

Auf der Grundlage des § 38 Abs. 7 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) wird folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Sprachregelung	1
§ 2 Ziele und Grundsätze	1
§ 3 Voraussetzungen	2
§ 4 Verfahren	2
§ 5 Beauftragung	2
§ 6 Ausstattung	3
§ 7 Rechte und Pflichten	3
§ 8 Beendigung und Aberkennung	3
§ 9 Inkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich und Sprachregelung

- (1) Diese Ordnung regelt die Beauftragung von Seniorprofessoren an der Hochschule Anhalt.
- (2) Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die geschlechterspezifische Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet. Formulierungen gelten in allen Genderformen.

§ 2 Ziele und Grundsätze

- (1) Zielsetzung einer Seniorprofessur ist es, verdiente Professoren der Hochschule Anhalt, die nach Eintritt in den Ruhestand weiterhin in Forschung und Lehre tätig sind und sich mit ihrem Erfahrungsschatz aktiv an der Hochschule Anhalt und auf ihrem Wissenschaftsgebiet einbringen, für die Hochschule Anhalt zu gewinnen und damit exzellente Professoren für ihr herausragendes Engagement in der Lehre und in der Forschung im Rahmen einer Seniorprofessur besonders zu würdigen. In begründeten Einzelfällen können hauptamtliche Professoren anderer Hochschulen im Ruhestand als Seniorprofessor beauftragt werden.
- (2) Die Seniorprofessur wird ausschließlich nach Eintritt in den regulären Ruhestand für die übergangsweise Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Lehre oder Weiterbildung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses eigener Art beauftragt.
- (3) Die Beauftragung zum Seniorprofessor hat keine beamten-, besoldungs-, versorgungs-, arbeits- oder versicherungsrechtlichen Folgen. Es entsteht kein Entgeltanspruch.
- (4) Seniorprofessoren können eine vertraglich geregelte Vergütung erhalten. Die Vergütung erfolgt ausschließlich aus Drittmitteln.
- (5) Für die Seniorprofessur wird weder eine Planstelle belegt noch ist ein Berufungsverfahren durchzuführen.

§ 3 Voraussetzungen

Professoren müssen vor ihrer Beauftragung als Seniorprofessor zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Herausragende Forschungstätigkeit, die das wissenschaftliche Spektrum des Fachbereiches wesentlich ergänzt oder erweitert, die vorzugsweise zur Forschungsprofilierung der Hochschule Anhalt beiträgt, eine wichtige Rolle in einem Drittmittelprojekt (z.B. Projektleitung) oder einem Promotionszentrum beinhaltet.
- Überdurchschnittliche Drittmiteleinwerbung, die über einen längeren Zeitraum die Mitwirkung des betreffenden Seniorprofessors voraussetzt.
- Außerordentliches Engagement in der Lehre, im Ausbau interdisziplinärer Lehrveranstaltungen, der beruflichen Weiterbildung und dualen Studiengängen, welche auch in den Folgejahren die lehrbezogenen Profile der Hochschule prägen werden.
- Besondere Leistungen im Bereich der Kunst, die durch Kunst-, Design und/oder Kulturpreise, Ehrungen und Auszeichnungen, der Beteiligung an überregionalen und/oder internationalen Ausstellungen als Kurator, Forschungsfördermittleinwerbung für künstlerische Projekte, Etablierung von innovativen Verfahren, Technologien u.a. festgestellt werden kann.

§ 4 Verfahren

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Beauftragung sowie die Verlängerung einer Seniorprofessur sind die Fachbereiche auf der Grundlage eines entsprechenden Fachbereichsratsbeschlusses. Mit dem schriftlich zu begründenden, beim Präsidium einzureichenden Vorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Angaben zur vorgeschlagenen Person
 - b) Nachweis der bisherigen herausragenden Leistungen und erfolgreich durchgeführte bedeutende Projekte des Vorgeschlagenen z. B. durch Preise, Auszeichnungen u.a.
 - c) Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisherigen Lehrtätigkeiten des Vorgeschlagenen,
 - d) Erklärung des Vorgeschlagenen zu seiner beabsichtigten Beteiligung an den vorgesehenen Aufgaben an der Hochschule in Forschung, Lehre, Betreuung von Drittmittelprojekten und Nachwuchsförderung sowie
 - e) die konkrete Darstellung seines künftigen Aufgabenbereiches aus der sich die detaillierte Aufstellung der räumlichen, sachlichen und personellen Ressourcen ableiten lässt und die damit verbundene Zusage der Bereitstellung dieser Ressourcen durch den Dekan des Fachbereiches, deren Finanzierung vorrangig aus Drittmitteln erfolgen soll sowie
 - f) der Fachbereichsratsbeschluss über die Zustimmung zur Seniorprofessur.
- (2) Über die Vergabe beschließt das Präsidium nach Anhörung des Senates.
- (3) Eine Seniorprofessur wird befristet für drei Jahre und mit der Option einer zweimaligen Verlängerung auf insgesamt neun Jahre vergeben.
- (4) Die Verlängerung ist mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf der Seniorprofessur vom Dekan zu beantragen. Dem schriftlich zu begründenden, beim Präsidium einzureichenden Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) die konkrete Darstellung des Aufgabenbereiches aus der sich die Verlängerung des Zeitraumes der Seniorprofessur ergibt und die dafür notwendige detaillierte Aufstellung der räumlichen, sachlichen und personellen Ressourcen und die damit verbundene Zusage der Bereitstellung dieser Ressourcen durch den Dekan des Fachbereiches, deren Finanzierung vorrangig aus Drittmitteln erfolgen soll sowie
 - b) der Fachbereichsratsbeschluss über die Zustimmung zur Verlängerung der Seniorprofessur.
- (5) Die Verlängerung wird bei fristgerechter Vorlage des Antrages auf der Grundlage des Fachbereichsratsbeschlusses und mit der Zustimmung des Präsidiums gewährt.
- (6) Das Präsidium ist unter Einhaltung des Verfahrens nach § 4 Absatz 1 dieser Ordnung berechtigt, aus eigener Initiative einen Professor für eine Seniorprofessur vorzuschlagen.

§ 5 Beauftragung

- (1) Die Beauftragung erfolgt mit der Unterzeichnung einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Seniorprofessor und dem Präsidenten. In dieser Vereinbarung werden die Aufgaben, Dauer und Befugnisse festgelegt. Als Würdigung zur Seniorprofessur erhält der Seniorprofessor eine Ehrenurkunde.
- (2) Mit der Beauftragung ist die Berechtigung verbunden, für die Dauer des Zeitraumes zusätzlich zu der regulären Amtsbezeichnung Professor die Bezeichnung „Seniorprofessor“ zu führen. Die Bezeichnung hat eine deklaratorische Bedeutung und ist als besondere Heraushebung seiner außergewöhnlichen Verdienste im Rahmen seiner Professur zu sehen. Sie begründet keine Ansprüche gegen die Hochschule auf eine Ernennung in ein Beamtenverhältnis.

§ 6 Ausstattung

- (1) Der Fachbereich, dem die Seniorprofessur zugeordnet ist, stellt auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Seniorprofessor die angemessenen räumlichen, sachlichen und personellen Ressourcen sowie das Budget im Rahmen der verfügbaren Fachbereichs- bzw. Drittmittel sicher. Diese Vereinbarung ist Bestandteil des Vertrages, den der Seniorprofessor mit der Hochschule Anhalt eingeht.
- (2) Über weitere Unterstützungen kann der Seniorprofessor mit dem Präsidium und dem zuständigen Dekan verhandeln.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Seniorprofessoren sind gem. § 6 der Grundordnung der Hochschule Anhalt Angehörige der Hochschule. Eine Beteiligung an der Gremienarbeit und der Beteiligung an Gremienwahlen ist ausgeschlossen.
- (2) Seniorprofessoren dürfen Drittmittelprojekte für die Hochschule eigenverantwortlich einwerben und durchführen. Verantwortet der Seniorprofessor im Rahmen der ihm zustehenden Rechte eigenverantwortlich Drittmittelprojekte, ist er in Abstimmung mit dem Dekan dazu verpflichtet, diese spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung seiner Tätigkeit einem Mitglied der Hochschule Anhalt zu übertragen.
- (3) Seniorprofessoren können bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen in einem Promotionszentrum mitwirken.
- (4) Die Lehrbefugnis nach § 38 Abs. 6 Satz 1 HSG LSA ist davon unberührt.
- (5) Die Wahrnehmung der Seniorprofessur erfolgt selbstständig im Rahmen der Lehre und Forschung. Die Lehrverpflichtung beträgt mindestens 2 Semesterwochenstunden.
- (6) Es dürfen Dienstreisen nach den an der Hochschule geltenden Regelungen durchgeführt werden.

§ 8 Beendigung und Widerruf

- (1) Die Seniorprofessur endet gem. § 5 zum vertraglich vereinbarten Datum.
- (2) Die Seniorprofessur kann vom Präsidenten nach Anhörung des Seniorprofessors und Stellungnahme des Fachbereiches widerrufen werden,
 - a) wenn eine Handlung begangen wurde, die bei einem Beamten oder einer Beamtin in einem Disziplinarverfahren mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
 - b) wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde,
 - c) wenn der Seniorprofessor gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt.

Die Seniorprofessur kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen auf Wunsch des Seniorprofessors beendet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 30.03.2022.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 89/2022 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 01.04.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt